

## § \*

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfebeirats sind durch das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung rechtzeitig einzuberufen. Unterlagen werden den Mitgliedern des Jugendhilfebeirats vor der Sitzung nicht zugestellt.

(2) Das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung hat die Unterlagen für die zur Beratung stehenden Fälle vorzubereiten und konkrete Vorschläge vorzutragen. Im Rahmen der Vorbereitung muß auch eine persönliche Verhandlung mit den Beteiligten durch das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung erfolgen.

Zu den Unterlagen gehören bei Entscheidungen über Einschränkung oder Entzug des Sorgerechts eine Stellungnahme des Elternbeirats der betreffenden Schule und des Klassenleiters über die Ergebnislosigkeit der eigenen vorbeugenden Einwirkung auf das Elternhaus. Bei Entscheidungen über öffentliche Erziehung ist zusätzlich noch eine schriftliche Stellungnahme des Pädagogischen Rats der Schule, in beiden Fällen notwendigenfalls auch das Gutachten eines Arztes erforderlich.

(3) Das Protokoll ist von dem Bearbeiter im Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zu führen.

(4) Ist zwischen den Mitgliedern des Jugendhilfebeirats und dem Referatsleiter keine Übereinstimmung zu erreichen, so entscheidet der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(5) Bei Gefahr im Verzuge ist der Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung berechtigt, vorläufige Anordnungen zu treffen. Diese Maßnahmen gelten bis zur Beratung im Jugendhilfebeirat als vorläufige Maßnahmen. Für den endgültigen Beschluß gilt der ordentliche Verfahrensweg. Der endgültige Beschluß ist grundsätzlich innerhalb eines Monats herbeizuführen, Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des Abteilungsleiters. Bei vorläufiger Anordnung der öffentlichen Erziehung kann die Frist drei Monate betragen.

(6) Berichterstattung im Beirat ist auch dann erforderlich, wenn Heimeinweisung auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung erfolgt.

(7) Die Empfehlung des Jugendhilfebeirats kann nur dann als Grundlage für die Entscheidung genommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend waren, andernfalls ist die Beratung zu wiederholen. Die Anwesenheit der Mitglieder des Beirats ist im Protokoll festzuhalten. III.

## III.

## Verfahrensweg

## § 4

(1) Der Beschluß des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung muß eine eingehende Begründung der getroffenen Entscheidung und eine Belehrung über den Rechtsmittelweg enthalten. Er ist von dem Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung oder dem verantwortlichen Bearbeiter im Stadtbezirk zu unterschreiben.

(2) Der Beschluß wird mit der Bekanntgabe an diejenigen, für welche er seinem Inhalt nach bestimmt ist, wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt durch mündliche Eröffnung oder durch schriftliche Mitteilung. Erfolgt die Bekanntgabe nicht schriftlich, so ist ihre Durchführung durch Aktenvermerk festzuhalten.

(3) Bei Entscheidung auf Öffentliche Erziehung muß die Zustellung mit Zustellungsurkunde erfolgen. Die Urkunde des Beschlusses verbleibt bei den Akten. Den Beteiligten sind gesiegelte Ausfertigungen zuzustellen, die von einem Angestellten des Referats (Dienstbezeichnung) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen sind.

(4) Bei Nichtbefolgung eines Beschlusses können nach § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Ordnungsstrafen verhängt werden. Die Ordnungsstrafen werden durch den Referatsleiter Jugendhilfe und Heimerziehung verfügt. Der Verfügung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen. Eine Ordnungsstrafe soll nicht über 300,— DM betragen. Eine Wiederholung ist zulässig, eine Umwandlung in Haft findet nicht statt.

(5) Weigert sich der Verpflichtete, dem Sorgeberechtigten das Kind zuzuführen oder zuzuführen zu lassen, so kann durch besondere Verfügung der Gerichtsvollzieher damit beauftragt werden (vgl. hierzu § 33 Abs. II des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(6) Bei Ehemündigkeitserklärung und Sorgerechtsentzug werden Verfahrenskosten erhoben. Diese können bei Mittellosigkeit des Betroffenen erlassen werden. Die Kostenerhebung regelt sich nach der Verordnung vom 25. November 1935 über die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung).

## § 5

(1) Der Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung und die in der Beschwerdeinstanz Mitwirkenden sind von der Beteiligung an der Entscheidung ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen sie selbst beteiligt sind;
- b) in Sachen eines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind;
- d) in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind oder berechtigt waren.

(2) Die gleichen Personen können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten. Der Abteilungsleiter hat zu entscheiden, ob die Enthaltung zu Recht erfolgt

## IV.

## Beschwerdeweg

## § 6

(4) Gegen die Beschlüsse des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung ist in jedem Fall Beschwerde zulässig. Bei Entscheidungen auf öffent-